

Todesanzeige

Eine Lokalzeitung lehnt eine Todesanzeige mit der Begründung ab, diese enthalte einen Passus, der dem Pietätsempfinden der breiten Öffentlichkeit sicherlich nicht entspreche, wenn er nicht gar als öffentliche Beleidigung in einer Anzeige auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehe. (» . . . Man ließ ihrer Seele vier Tage Zeit, die leblose Hülle zu verlassen. Asco, ihr Schäferhund, hielt die Totenwache. Dann taten Polizeibeamte ihre Pflicht.«) (1987)

Der Deutsche Presserat weist eine Beschwerde gegen die Ablehnung als unbegründet zurück. In der Entscheidung des Anzeigenleiters, der zwischen den religiösen Gefühlen der Öffentlichkeit und denen eines einzelnen abzuwägen hatte, kann der Presserat keinen Verstoß gegen die Regeln einer fairen Güterabwägung feststellen. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist u. a. ein vom Beschwerdeführer selbst vorgelegtes Schreiben seines Vaters, der entgegen den Ausführungen seines Sohnes den umstrittenen Passus der Anzeige nicht nachträglich als Ausdruck eines Glaubensbekenntnisses darzustellen versucht, sondern als einen »Denkanstoß für jeden von uns«, um zu »verhindern, daß sich Egoismus und Herzenskälte noch mehr breitmachen«. Diese Interpretation - im Sinne eines Vorwurfs an das Umfeld des Verstorbenen - formuliert, was auch der unbefangene Leser als Motiv hätte herauslesen müssen.

Aktenzeichen:B 2/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: unbegründet